

## Wegleitung Soziale Dienstleistungen auf dem Bauernhof



Foto: Stiftung Landwirtschaft und Behinderte

Herausgegeben von der Fachkommission Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Ausländerpolitik  
**September 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Soziale Dienstleistungen auf dem Bauernhof .....	3
2.	Vielfalt der sozialen Dienstleistungen .....	3
2.1.	Betreuungs- / Begleitungsformen .....	3
2.2.	Altersstufen .....	3
2.3.	Angebote .....	4
3.	Anforderungen und Voraussetzungen .....	4
3.1.	Persönliche Voraussetzungen .....	4
3.2.	Gesundheitliche Voraussetzungen .....	4
3.3.	Betriebliche und wirtschaftliche Voraussetzungen .....	4
3.4.	Arbeitsicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz .....	5
3.5.	Gesetzliche Vorschriften .....	5
4.	Geforderte Kompetenzen und Herausforderungen .....	5
4.1.	Fachkompetenz .....	5
4.2.	Sozial- und Selbstkompetenz .....	5
4.3.	Herausforderungen .....	6
5.	Zusammenarbeit mit einer Begleitungsorganisation .....	6
6.	Rechtliche Grundlagen .....	7
6.1.	Rechtliche Grundlagen .....	7
6.2.	Bewilligungen .....	7
7.	Versicherungen .....	8
7.1.	Personenversicherungen Betreuende (Anbieter/Bauernfamilie) .....	8
7.2.	Personenversicherungen Betreute (Klienten/Kunden) .....	8
7.3.	Personenversicherungen Mitarbeitende .....	8
7.4.	Haftungsrisiken .....	9
7.5.	Sachversicherungen .....	9
8.	Weitere Wichtige Aspekte .....	9
8.1.	Finanzen .....	9
8.2.	Ausbildung .....	9
9.	Vom Projekt zur Umsetzung – Einstieg in die sozialen Dienstleistungen .....	10

## 1. Soziale Dienstleistungen auf dem Bauernhof

---

Landwirtschaftsbetriebe erbringen grosse Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung. Nebst der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und der Pflege des Kulturlandes bieten auch soziale Dienstleistungen viele Chancen. Durch den Kontakt zur Natur und den Tieren wirken sich die Begleitung oder Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Menschen mit besonderen Ansprüchen positiv auf deren physischen und psychischen Gesundheit aus. Die Vielfalt der sozialen Dienstleistungen ist gross und beinhaltet nebst der Pflege von Angehörigen auch die Betreuung von Menschen mit besonderen Ansprüchen oder die Begleitung/Verpflegung von Kindern.

Bereits heute leisten viele Landwirtschaftsbetriebe einen grossen Beitrag im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Als Schweizer Bauernverband setzen wir uns dafür ein, dass dieser Mehrwert auch in der Gesellschaft anerkannt wird. Für Landwirtschaftsbetriebe können soziale Dienstleistungen auf dem Bauernhof eine zusätzliche Betriebsausrichtung und somit eine weitere Einkommensquelle sein. Mit der vorliegenden Wegleitung möchten wir interessierten Betriebsleiterfamilien einen ersten Einblick in das vielfältige Thema der sozialen Dienstleistungen geben. Die nachfolgenden Informationen zu den An- und Herausforderungen sollen Entscheidungsgrundlagen für ein allfälliges Engagement liefern.

Diese Wegleitung basiert auf der Wegleitung des Verbands Thurgauer Landwirtschaft und des Berner Bauern Verbandes.

## 2. Vielfalt der sozialen Dienstleistungen

---

Die Vielfalt der sozialen Dienstleistungen auf dem Bauernhof ist enorm. Die nachfolgende Liste gibt einen nicht abschliessenden Überblick zu den verschiedenen Angeboten.

### 2.1. Betreuungs- / Begleitungsformen

- Begleitung
- Betreuung
- Pflege
- Therapeutische Angebote
- Freizeit
- Ferien
- Entlastungsdienstleistungen

### 2.2. Altersstufen

- Kinder
- Jugendliche
- Erwachsene
- Senioren

### **2.3. Angebote**

- Mittagsverpflegung
- Kinderkrippe, Kinderhort, Kinderbetreuung, Spielgruppe, Tageseltern
- Pflegekinder
- Schule auf dem Bauernhof
- Wochenend- und Ferienplätze, Entlastungs- und Teilzeitplätze für alle Altersstufen
- Freizeit- und Ferienangebote, Ferienlager
- Begleitung und Reintegration von ehemals suchtabhängigen Personen
- Time-out-Platzierungen
- Begleitung und Betreuung von Menschen mit einer physischen, seelischen und/ oder geistigen Beeinträchtigung oder herausforderndem Verhalten
- Berufliche Massnahmen (wie IV oder Sozialhilfe)
- Tagesstrukturangebote für alle Altersgruppen mit und ohne Beeinträchtigung
- Betreuung von Senioren

## **3. Anforderungen und Voraussetzungen**

---

Sollen Betreuungsleistungen auf einem Bauernhof angeboten werden, müssen wichtige persönliche oder betriebliche Anforderungen erfüllt sein. Je nach Klientel oder Ausrichtung der Betreuungsleistungen sind diese unterschiedlich relevant.

### **3.1. Persönliche Voraussetzungen**

- Tragfähige soziale Strukturen müssen vorhanden sein.
- Die gesamte Betriebsleiterfamilie ist motiviert, diese Arbeit anzunehmen.
- Die Betreuungssituationen sind aus eigener Erfahrung bekannt und/oder Gespräche mit erfahrenen Anbietern werden geführt.
- Die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterbildung muss vorhanden sein.
- Eine entsprechende Aus- und Weiterbildung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.
- Ein konstruktiver Umgang mit Behörden und gesetzlichen Vertretern ist unabdingbar.

### **3.2. Gesundheitliche Voraussetzungen**

- Gute körperliche Verfassung
- Psychische Stabilität und Belastbarkeit

### **3.3. Betriebliche und wirtschaftliche Voraussetzungen**

- Die baulichen Anforderungen bei Wohnräumen, Zimmern und sanitären Einrichtungen genügen dem Betreuungsbedürfnis in Anzahl, Funktion und Standard.
- Zusätzliche finanzielle Risiken werden mit den bestehenden oder angepassten Versicherungen abgedeckt.
- Die zeitlichen Ressourcen für einen weiteren Betriebszweig sind in genügendem Mass vorhanden.
- Die notwendigen Investitionen müssen amortisiert und Betriebskosten müssen durch die Vergütungen gedeckt sein.

### **3.4. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz**

- Vorschriften und Empfehlungen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz werden eingehalten.
- Sinn für Ordnung und Sauberkeit.

### **3.5. Gesetzliche Vorschriften**

- Rechtlicher Rahmen und gesetzliche Anforderungen müssen geklärt und eingehalten werden.
- Der einwandfreie Leumund kann mit einem Strafregisterauszug belegt werden.

## **4. Geforderte Kompetenzen und Herausforderungen**

---

Betreuungsarbeit erfordert nebst der Freude am Umgang mit Menschen auch fachliche und soziale Kompetenzen. Diese unterscheiden sich je nach Klientel und Angebot. Es empfiehlt sich, die Ansprüche der zu betreuenden Menschen im Voraus genau zu klären und eine Zusammenarbeit mit Begleitungsorganisationen und Fachpersonen in Betracht zu ziehen.

### **4.1. Fachkompetenz**

- Eine Person bei Handlungen im alltäglichen Leben begleiten und unterstützen.
- Die Teilnahme der betreuten Personen am sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben fördern.
- Grundkenntnisse im Bereich Pflege, Betreuung, Erziehung (je nach Ausrichtung);
- Die Autonomie der betreuten Person erkennen, erhalten und fördern.
- Bereitschaft für stetige Weiterbildung und lebenslanges Lernen;
- Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen;
- Balance zwischen Nähe und Distanz in der Beziehung zur Klientel.

### **4.2. Sozial- und Selbstkompetenz**

- Verantwortungsbewusstsein und eigenverantwortliches Handeln;
- Diskretion;
- Organisationsfähigkeit und Flexibilität;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Konfliktfähigkeit (Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit schwierigen Situationen);
- Teamfähigkeit;
- Akzeptanz gegenüber den betreuten Personen und deren Angehörigen;
- Situationsgerechte Umgangsformen;
- Belastbarkeit;
- Verständnis;
- Geduld;
- Klare Grenzen setzen;
- Offenheit und Toleranz;
- Bereitschaft, bei Bedarf Unterstützung anzufordern.

### 4.3. Herausforderungen

Für den Aufbau einer sozialen Dienstleistung ist die frühzeitige und eingehende Planung von grosser Bedeutung. Folgende Punkte sollten bei der Vorbereitung dringend berücksichtigt werden:

- Der Start in die sozialen Dienstleistungen bedingt genügend Zeit, finanzielle Mittel und Bereitschaft zur fachlichen Auseinandersetzung.
- Soziale Dienstleistungen sollten nicht in Betracht gezogen werden, wenn bereits mit den bestehenden Strukturen die Arbeitsbelastung zu gross ist und keine zeitlichen Ressourcen verfügbar sind.
- Der Aufbau eines neuen Standbeins braucht Geduld und Ausdauer.
- Unregelmässiges Einkommen bzw. Einkommensschwankungen sind zu berücksichtigen.
- Eine eingeschränkte Privat- und Familiensphäre kann eine mögliche Folge der sozialen Dienstleistung sein.
- Je nach Dienstleistungsangebot erfordert die Neuausrichtung eine «24-Stunden-Bereitschaft».
- Transparenz gegenüber den beteiligten Ämtern und den am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen.

Generell ist die Planung der Schlüssel zum Erfolg. Terminierte Ziele, schrittweises Angehen der Aufgaben und Austausch mit anderen Anbietern hilft in der Umsetzungsphase.

## 5. Zusammenarbeit mit einer Begleitungsorganisation

---

Betriebsleiterpaare, die soziale Dienstleistungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb anbieten, haben die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit einer vermittelnden Organisation oder direkt mit der zuständigen Behörde abzuschliessen. Bei entsprechender fachlicher Qualifikation und zeitlichen Ressourcen des Betriebsleiterpaares ist es möglich, ohne Organisation einen Betreuungsauftrag anzunehmen. Dies bedingt jedoch eine breit abgestützte fachliche Vernetzung und regelmässige, fachliche Beratung in Form von Coaching, Supervision und Weiterbildung. Der direkte Weg ohne Zwischenglied über eine Begleitungsorganisation ist flexibler und unabhängiger, jedoch auch deutlich anspruchsvoller. Aus diesem Grund empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit einer Organisation.

In der Zusammenarbeit mit einer Organisation profitieren Landwirtschaftsbetriebe von

- einer Beurteilung der Eignung;
- einer Beratung in Bezug auf die Anerkennungskriterien von Gemeinden, Kantonen bzw. der Organisationen;
- der Vermittlung einer geeigneten Klientel, welche optimal in die Familie und auf den Betrieb passt;
- Beratungsleistungen durch qualifizierte Fachpersonen bezüglich der Funktion als Arbeitgebende und Betreuende;
- der Weitergabe von pädagogischen und sozialversicherungsrechtlichen Kenntnissen und Wissen aus der Sozialarbeit;
- der Erfahrung der Organisation über Abläufe, Instrumente und Strukturen;
- einem Austausch und Vergleichsmöglichkeiten mit anderen betreuenden Familien;
- einer Unterstützung in Notsituationen und Krisen und bei Wechseln in andere Betreuungsstellen;

- Weiterbildungsangeboten;
- Entlastungsmöglichkeiten durch ergänzende Angebote der Organisationen.

## 6. Rechtliche Grundlagen

---

Je nach Ausrichtung der sozialen Betreuungsdienstleistungen und je nach Kanton sind unterschiedliche rechtliche Bereiche relevant und zusätzliche Versicherungen oder Bewilligungen notwendig. Nachfolgend werden ein paar allgemeine Hinweise aufgeführt. Spezifische Informationen müssen zusätzlich beschafft werden. Es empfiehlt sich, eine Fachperson beizuziehen, wenn nicht bereits genügendes Vorwissen vorhanden ist.

### 6.1. Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene sind dann relevant, wenn keine kantonalen Gesetze oder Verordnungen bestehen. Sind kantonale Gesetze oder Verordnungen in Kraft, müssen diese in der Regel berücksichtigt werden. **Am besten informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Stelle.**

Auf Bundesebene sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

**Kindes- und Erwachsenenschutz, Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210):** Im Zivilgesetzbuch sind die verschiedenen Formen des Beistandes und des individuellen Schutzbedarfs geregelt.

**Pflegekinderverordnung, Bund (PaVO, SR 211.222.338):** Die Pflegekinderverordnung regelt die Familien-, Tages- und Heimpflege, die Aufsicht, Bewilligungspflicht und die Zuständigkeiten der ausserfamiliären, resp. familienergänzenden Kinderbetreuung.

**Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861):** Das Gesetz gibt Auskunft über Empfänger, Voraussetzungen, verfügbare Mittel, Bemessung und Dauer der Finanzhilfe. Private Haushalte, die mehr als drei Personen zur Betreuung und Pflege aufnehmen, unterstehen den Bestimmungen über Heime.

**Weitere relevante Gesetzesbereiche:**

- Raumplanungsgesetzgebung
- Lebensmittelgesetzgebung
- Steuergesetzgebung

### 6.2. Bewilligungen

In der Schweiz sind seit 2012 die Kantone zuständig für Institutionen und Leistungen für Menschen mit Handicap. Stationäre und ambulante Angebote im Sozial- und Gesundheitswesen sind mehrheitlich privatrechtlich organisiert. Die Leistungsempfangenden sollen selber bestimmen können, wo (Institution, ambulant oder stationär, privat, z.B. landwirtschaftlicher Betrieb oder in einem Heim) sie die notwendige Hilfeleistung beanspruchen wollen. Die öffentliche Hand quantifiziert (Beitragshöhe), qualifiziert (Leistungsvereinbarung) und sichert die Qualität (Kontrolle und Betriebsbewilligung).

## 7. Versicherungen

---

Arbeits- und Vertragsverhältnis sind relevante Aspekte bei der Klärung von Versicherungsfragen. Es empfiehlt sich, die Einzelsituationen bezüglich Versicherungsfragen zu analysieren. Fachleute (wie z.B. Versicherungsberatungsstellen der kantonalen Bauernverbände), Ausgleichskassen und insbesondere die entsprechenden Versicherer des Betriebes/der Bauernfamilie sind beizuziehen.

Nachfolgend werden relevante Unterscheidungen in den verschiedenen Versicherungsbereichen aufgeführt.

### 7.1. Personenversicherungen Betreuende (Anbieter/Bauernfamilie)

Ob die Anbieter von sozialen Dienstleistungen im Sinne der AHV als selbständig erwerbend gelten, beurteilt die kantonale Ausgleichskasse im Einzelfall. Es kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass der selbständigerwerbende Landwirt auch in Bezug auf das Anbieten der sozialen Dienstleistungen als Selbständigerwerbender gilt. Personen, die im Sinne der AHV als selbständigerwerbend gelten, sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert und unterstehen nicht der obligatorischen Unfallversicherung. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse). Selbständigerwerbende sind somit weitgehend selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Alter verantwortlich. Dieser Schutz wird durch den Unfalleinschluss in der Krankenkasse-Grundversicherung sowie Taggeld- und Risikoversicherungen in ausreichender Höhe mit Kombideckung im Krankheits- und Unfallfall erreicht.

### 7.2. Personenversicherungen Betreute (Klienten/Kunden)

Die Versicherungssituation der betreuten Person ist von deren Erwerbsstatus abhängig. Konkret geht es um die Frage, ob diese in Bezug auf die Beanspruchung der sozialen Dienstleistung als Angestellte (Unselbständigerwerbende) oder als Nichterwerbstätige gelten:

- Gelten die Klienten als Angestellte des Betriebes, was z.B. in Integrations-, Ausbildungssituationen oder bei betreutem Arbeiten der Fall sein kann, erhalten sie einen Lohn. Darauf sind Beiträge für die Sozialversicherungsobligatorien der ersten Säule (AHV/IV/EO, ALV, Familienzulagen) sowie der zweiten Säule (UVG und ggf. BVG) zu entrichten. Zu beachten ist, dass die Höhe von Taggeld- und Rentenleistungen der ersten sowie der zweiten Säule direkt von der Lohnhöhe abhängen. Bei dem in solchen Verhältnissen normalerweise tiefen Lohn fallen die Leistungen entsprechend gering aus. Es empfiehlt sich, dass sich die Klienten individuell in der freien Vorsorge (Säule 3b) zusätzlich absichern.
- Gelten die betreuten Personen als Nichterwerbstätige, was z.B. bei Kindern oder Personen mit hohem Betreuungs- oder Pflegeaufwand der Fall sein dürfte, empfangen sie keinen Lohn für ihr allfälliges Engagement auf dem Hof. Besteht kein Arbeitsverhältnis, sind sie für ihre Personenversicherungen selbst verantwortlich.

### 7.3. Personenversicherungen Mitarbeitende

Engagiert der Betrieb Angestellte zur Ausübung der sozialen Dienstleistungen, unterstehen diese den Sozialversicherungsobligatorien der ersten sowie der zweiten Säule. Zu beachten sind zusätzlich branchenspezifische arbeits- und versicherungsrechtliche Anforderungen, wie sie ein NAV oder GAV fordern



kann (z.B. NAV für das Pflegepersonal). Ebenfalls ist im Einzelfall die Unterstellung unter das Arbeitsgesetz zu prüfen.

#### **7.4. Haftungsrisiken**

Anbieter sozialer Dienstleistungen unterliegen in ihrer Berufsausübung unterschiedlichen Haftungsnormen (Haftung aus Vertrag, Verschuldenshaftung, milde oder scharfe Kausalhaftung).

#### **7.5. Sachversicherungen**

Zu unterscheiden sind folgende Sachverhalte:

- Die Klientel bringt Gegenstände (Kleider, Möbel etc.) auf den Hof mit. In der Hausratversicherung sind «Gästeeffekten» mitzuversichern. In der Regel sind die Versicherungssummen zu erhöhen.
- Der Betrieb schafft Material zur Ausübung des Betriebszweiges «soziale Dienstleistungen» an. Diese Gegenstände sind in die Hausrat- oder Betriebsmobiliarversicherung einzuschliessen.
- Die betreute Person beschädigt oder stiehlt Gegenstände des Anbieters: In den Standardprodukten sind solche Schäden nicht gedeckt. Erweiterte Deckungen sind möglich im Rahmen von All-risk Versicherungen (Versicherung gegen jegliche Form der Beschädigung oder des Abhandenkommens, unabhängig von der Ursache).

## **8. Weitere Wichtige Aspekte**

---

### **8.1. Finanzen**

Das entsprechende Dienstleistungsangebot muss vorgängig geplant und auf dessen Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Finanzierungsmöglichkeiten gilt es frühzeitig zu klären. Einkünfte aus der sozialen Dienstleistung unterliegen der Steuerpflicht. Informationen über die Steuerpflicht können z.B. beim Steueramt oder bei der Treuhandstelle eingeholt werden.

### **8.2. Ausbildung**

Für den Einstieg in den Bereich der sozialen Dienstleistungen bietet das INFORAMA den Kurs «Betreuung im ländlichen Raum» (ABL) an. Die Ausbildung steht Personen offen, die mit ihrer Familie im ländlichen Raum leben und auf ihrem Betrieb Betreuungsarbeit leisten oder neu aufnehmen wollen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.inforama.vol.be.ch](http://www.inforama.vol.be.ch).

Je nach Dienstleistung werden spezifische Aus- und Weiterbildungen vorausgesetzt. Verschiedene Organisationen bieten individuelle (je nach Klientelgruppe) Weiterbildungen oder Erfahrungsaustausche an.

## 9. Vom Projekt zur Umsetzung – Einstieg in die sozialen Dienstleistungen

---

Bereits zu Beginn der Planung sollten einige wichtige Grundsatzfragen geklärt werden.

### Grundsatzfragen

- Wollen Sie einer fremden Person, sei es einem Kind, Erwachsenen oder alten Menschen, Ihre Familie öffnen? Alle Familienmitglieder müssen ihre Bereitschaft und Motivation für Betreuungsleistung klären.
- Welche Betreuungsleistung passt am besten zu Ihnen?
  - Was können Sie besonders gut? Was macht Ihnen Freude? Nebst den persönlichen Interessen sind auch die fachlichen Kompetenzen entscheidend. Klären Sie, ob und welche Weiterbildungen notwendig sind.
  - Für welche Betreuungsform haben Sie gute (betriebliche) Voraussetzungen? Überprüfen Sie die Gebäude (Wohnhaus und Ökonomiegebäude) und planen Sie wenn notwendig bauliche Anpassungen.
  - Wie ist der Bedarf nach Betreuungsleistungen? Von wem werden Betreuungsleistungen nachgefragt? Mit welcher Organisation besteht eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit? Es empfiehlt sich, mit Beratungsstellen, Vermittlungsorganisationen wie auch mit Ämtern (Gemeinde, Jugendamt, Schulbehörde, Spitex, usw.) frühzeitig in Kontakt zu treten.
- Haben Sie die finanziellen Möglichkeiten, um eine Veränderung durchzuführen? Überprüfen Sie, ob die geplante Neuausrichtung auch wirtschaftlich tragbar ist.
- Haben Sie die zeitlichen Ressourcen für die geplante Veränderung? Planen Sie die Arbeitsorganisation und Arbeitszeit (externe Hilfe, Ablösung, Entlastungsfamilie, Ferien- und Feiertagsregelung).

Für den Einstieg in die sozialen Dienstleistungen ist eine frühzeitige Planung unverzichtbar. Vertiefte Gespräche mit Bekannten, die Erfahrung mit sozialen Dienstleistungen haben, können für die Vorbereitung und Planung sehr aufschlussreich sein. Die möglichen Konsequenzen sollen in Erwägung gezogen werden und umsetzbar sein.